

Landratamt Nordsachsen  
Dezernat Bau und Umwelt  
Umweltamt, untere Wasserbehörde

## Antrag

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Wasser aus privatem Schwimm- bzw. Badebecken auf unversiegelte Bodenflächen

### 1. Wohnanschrift des Antragstellers:

Name:	Vorname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	Fax:

### 2. Der Antrag erfolgt für das Grundstück:

Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Gemarkung:	Flur/Flurstück:
Größe der unversiegelten und zur Entsorgung vorgesehenen Fläche (m <sup>2</sup> ):	
Art des Bewuchses (z.B. Wiese, Gartenland):	

### 3. Angabe zur Ausführung und Größe des Schwimm- und bzw. Badebeckens:

Art der Ausführung:
Zeitraum der Ausführung:
Nutzhalt des Schwimmbeckens (m <sup>3</sup> ):
Entleerungsintervall des Schwimmbeckens (Häufigkeit/Jahr):
Name und Zusammensetzung des zum Einsatz kommenden Desinfektionsmittels:

4. Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Bodens (Angaben zu den Bodenarten von der Oberfläche bis in mindestens 1 m Tiefe, z.B. Kies, sandiger Kies, Feinsand, schluffiger Sand):

5. Angabe des Abstandes von Oberkante Gelände bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (z.B. im vorhandenen Brunnen messen) mit Datum und Ortsangabe der Messung:

**6. Beizulegende Unterlagen**

- Entwässerungslageplan mit Standortangaben zum Schwimm-/Badebecken und Ort der Versickerung
- Angaben des zum Einsatz kommenden Desinfektionsmittels

- 
- Zustimmung/Bestätigung des Abwasserzweckverbandes hinsichtlich der Absetzung des Betrages aus der Abwassergebühr und Angabe der zeitlichen Befristung der Absetzung:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Abwasserzweckverband

---

Ort, Datum

---

Unterschrift  
Antragsteller

Anlage: Bemerkungen  
Bemerkungen:

Die „Versickerung von Wasser aus privaten Schwimmbädern“ bedeutet das Einleiten von Abwasser über einen „natürlichen Bodenhorizont“ letztendlich in das Grundwasser. Dabei ist es unerheblich welcher mengenmäßige Anteil des Abwassers in das Grundwasser gelangt und welcher Teil in der Bodenmatrix verbleibt.

Das Wasserrecht verlangt angesichts seiner Zielsetzung, Gewässer zu schützen und zu erhalten, eine eigenständige, der o.g. Zielsetzung dienenden Auslegung des Abwasserbegriffes. Nach Sinn und Zweck des § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann entsprechend dem allgemeinen Sprachverständnis als Abwasser, insbesondere das Wasser bezeichnet werden, dessen physikalische, chemische oder biologische Eigenschaften durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen Gebrauch oder auf sonstige Weise durch menschliche Eingriffe verändert ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Veränderung nachteilig ist.

Die Füllung der privaten Schwimm- bzw. Badebecken erfolgt im Regelfall mit Trinkwasser aus der öffentlichen bzw. privaten Trinkwasserversorgung oder aus eigener Grundwasserhebung, die nicht der Trinkwasserversorgung dient. Diesem „Füllwasser“ werden oxidierende Desinfektionsmittel zugegeben, um die vom Badegast eingebrachten Mikroorganismen abzutöten.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass das Wasser in den Schwimm- bzw. Badebecken durch Zugaben von Desinfektionsmitteln, d.h. durch menschliche Eingriffe, in seiner chemischen und biologischen Eigenschaft verändert wurde, so dass es nach seinem Gebrauch als Abwasser zu definieren ist.

Damit ist es erforderlich, dass es für das Einleiten von gebrauchtem Wasser aus privaten Schwimm- bzw. Badebecken - hier Abwasser im Sinne des § 54 WHG - einer Erlaubnis im Sinne des § 8 WHG in Verbindung mit § 57 WHG bedarf.

Aus praktischen Erwägungen sollte zur Entleerung eines Schwimm- bzw. Badebeckens mit einem Wasservolumen  $\leq 40 \text{ m}^3$  eine unversiegelte Bodenfläche von mindestens  $100 \text{ m}^2$  zur Verfügung stehen. Auf diese Fläche ist in zeitlichen Etappen, die eine augenscheinliche Vernässung ausschließen, das Abwasser gleichmäßig aufzubringen.

Sollten dem Badewasser außer den genannten Desinfektionsmitteln auch sogenannte Überwinterungsmittel zugesetzt werden, so ist die Versickerung nicht erlaubt. Das Badewasser ist dann dem öffentlichen Abwassernetz zuzuführen.

Das Einleiten von Wasser aus Schwimm- bzw. Badebecken in Oberflächengewässer ist nur mit Vorbehandlung wasserrechtlich erlaubnisfähig.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur flächenhaften Versickerung von Wasser aus privaten Schwimm- bzw. Badebecken erfolgt nur befristet auf der Grundlage der Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde bzw. Abwasserverband).